

Neufassung der Satzung des Arbeitskreises "AK Dritte Welt Sigmaringen e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Arbeitskreis Eine Welt Sigmaringen e.V.**"

Er ist in dem Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

Er hat seinen Sitz in Sigmaringen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck:

1. Die Beziehungen zu den sogenannten Entwicklungsländern auf der Grundlage von Frieden, sozialer Gerechtigkeit und eigenständiger Entwicklung zu fördern.
2. Informationsarbeit für entwicklungspolitische Bewusstseinsbildung und die sich für uns daraus ergebenden Konsequenzen zu leisten.
3. Entwicklungsprojekte der Kirchen, Schulen, Vereine sowie Maßnahmen anderer Institutionen zu unterstützen, soweit sie den Zielsetzungen des Vereins entsprechen.
4. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3

Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Gewährung einer vom Gesetzgeber vorgesehenen Ehrenamtszuschale ist zulässig. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen und entsprechen.
2. Natürliche und juristische Personen können die Aufnahme in den Verein durch schriftliche Erklärung beim Vereinsvorstand beantragen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung beim Vereinsvorstand, durch Tod oder durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand regelt die Art und Weise der Beitragserhebung. In besonders begründeten Fällen kann er eine temporäre oder dauernde Stundung, Anpassung oder einen Erlass des Beitrags beschließen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird von den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.

Versammlungsleiter ist eine(r) der Vorsitzenden.

Erweiterungsanträge zur Tagesordnung sind möglich. Sie sind schriftlich mit Begründung spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, einschließlich des Kassenberichts und des Berichts der Revisoren.
- Entlastung des Vorstands.
- Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Vereinsmitgliedern auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- Wahl der Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Kassenrevisoren.
- Festsetzung von Beiträgen.
- Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit die Satzung dies zulässt.
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch des Vereinszwecks, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse über die Auflösung erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.

Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt. Der Ersatz eines ausscheidenden Vorstandsmitglieds wird durch den Vorstand ernannt und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand kann einen Geschäftsverteilungsplan erstellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen bedarf keiner besonderen Form. Sie ist nicht an eine Frist gebunden. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzenden.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Erfüllung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10

Vertretung des Vereins

Die Vorsitzenden vertreten den Verein i.S.d. § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsbefugt.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer und mindestens einer/einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Kassenführung

Der Vereinskassierer ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen.

Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die zwei Revisoren zu prüfen. Diese tragen das Prüfungsergebnis in der Hauptversammlung vor.

§ 13

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Geschäftsordnung, Verfahrensordnung usw.) geben.

Die Ordnungen und deren Änderung werden vom Vorstand beschlossen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit.

Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines ursprünglichen Zwecks fällt das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für mildtätige Zwecke zu.

Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sigmaringen, den 29.06.2016